

Arbeitshilfen

Nr. 246

---

**Aufklärung und Vorbeugung –  
Dokumente zum Umgang mit  
sexuellem Missbrauch im Bereich  
der Deutschen Bischofskonferenz**

I. September 2011



**Aufklärung und Vorbeugung –  
Dokumente zum Umgang mit  
sexuellem Missbrauch im Bereich  
der Deutschen Bischofskonferenz**

**1. September 2011**

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit  
sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonfe-  
renz / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. –  
Bonn 2011. – 82 S. – (Arbeitshilfen ; 246)

---

## Inhalt

Vorwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch .....	5
Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich (25. Februar 2010) .....	9
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (23. August 2010) .....	14
Rahmenordnung – Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (23. September 2010) .....	26
Sexueller Missbrauch Minderjähriger Bischofskonferenz und Ordensobernkonzern regeln die materiellen Leistungen der Kirche in Anerkennung des Leids .....	32
Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde (24. Januar 2011) .....	33
Presseerklärung (2. März 2011) .....	39
Im Heute glauben Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden (17. März 2011) .....	42

**Anhang**

Kongregation für die Glaubenslehre

Veränderungen in den *Normae de gravioribus delictis*,  
die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten  
sind (21. Mai 2010) .....49

Kongregation für die Glaubenslehre

Rundschreiben um den Bischöfen zu helfen, Leitlinien für die  
Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger  
durch Kleriker zu erstellen (3. Mai 2011).....70

Literaturhinweise .....80

## Vorwort

Nach dem Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Priester, Ordensleute und andere in der Kirche Tätige hat die Deutsche Bischofskonferenz bereits im Jahr 2002 Leitlinien zum Umgang und zur Aufarbeitung erlassen. Anfang 2010 haben die neu bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs zu einer breiten Diskussion geführt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich der notwendigen Aufarbeitung gestellt und vor allem Maßnahmen zur Prävention verstärkt. Während unserer Vollversammlung vom 22. bis 25. Februar 2010 in Freiburg haben wir deutschen Bischöfe einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, den wir bis heute im Wesentlichen umgesetzt haben. Nach wie vor gilt, was wir in einer gemeinsamen Erklärung in Freiburg bekräftigten: „Wir wollen eine ehrliche Aufklärung, frei von falscher Rücksichtnahme“.

Mit unserer Hotline für Missbrauchsoffer konnten wir rasch eine erste Anlaufstelle einrichten, die seither von sehr vielen Betroffenen genutzt wurde. Die Deutsche Bischofskonferenz hat ihre Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger aus dem Jahre 2002 deutlich überarbeitet und präzisiert. Wir haben ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Prävention verabschiedet. Die Ernennung eines Beauftragten für Fragen sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich, die Einrichtung eines Büros in Bonn sowie unser aktives Mitwirken am Runden Tisch der Bundesregierung sind Ausdruck dessen, was wir wollen: Aufklärung und die Lösung aktueller Fragen. Es

war uns in diesem Zusammenhang ein besonderes Anliegen, möglichst zügig für die Opfer sexuellen Missbrauchs auch einen Weg der materiellen Anerkennung des erlittenen Unrechts zu finden.

Unsere Bemühungen tragen Früchte. Wir stellen uns weiterhin unserer Verantwortung. Dabei wissen wir, dass das geschehene Leid niemals gutgemacht, schon gar nicht ungeschehen gemacht werden kann. Uns bleibt, um Verzeihung und Entschuldigung zu bitten. In diesem Jahr haben wir unsere Vollversammlung in Paderborn bewusst mit einem Akt der Buße und der Umkehr begonnen. In unserem Brief an die Gemeinden „Im Heute glauben“ laden wir ein, nach der tiefen Erschütterung des vergangenen Jahres einen neuen Aufbruch zu wagen. Ebenso laden wir in dem von uns deutschen Bischöfen beschlossenen Gesprächsprozess dazu ein, dass sich möglichst viele Katholiken einbringen und engagieren, wenn es darum geht, im Hören auf Gottes Wort und aufeinander gemeinsam den Weg der Kirche in die Zukunft zu finden und zu gehen, den der Herr uns aufgetragen hat.

In der vorliegenden Arbeitshilfe sind Dokumente und Texte zusammengefasst, die seit der Freiburger Vollversammlung 2010 entstanden sind. Sie waren bisher nur im Internet veröffentlicht. In der Auseinandersetzung mit Fragen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen soll diese Arbeitshilfe unsere Beiträge zur Aufarbeitung zusammenhängend dokumentieren. Dazu zählen auch Texte, die in diesem Zusammenhang durch den Vatikan veröffentlicht wurden.



Mit der Sammlung von Texten schauen wir nicht nur zurück. Wir wollen mit unserem Engagement den Blick für die Zukunft schärfen, gerade im Bereich der Prävention. Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen. Als Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für junge Menschen. Deshalb verstehen wir diese Arbeitshilfe auch als Ausdruck unserer Entschiedenheit, zur Heilung noch offener Wunden beizutragen.

Bonn, den 1. September 2011

Dr. Robert Zollitsch  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz



## **Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich**

*Nach dem Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Januar 2010 hat sich die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrs-Vollversammlung vom 22.–25. Februar 2010 in Freiburg mit dieser Problematik beschäftigt. Insbesondere ging es den deutschen Bischöfen um einen sofortigen Maßnahmenkatalog. Dazu zählte unter anderem die Einsetzung eines bischöflichen Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, die Einrichtung einer Telefon-Hotline für Opfer und die Überarbeitung der bereits seit dem 27. September 2002 bestehenden Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz eine Erklärung, die am 25. Februar 2010 veröffentlicht wurde.*

Enthüllungen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und Mitarbeiter der Kirche erschüttern uns in diesen Tagen. Wir Bischöfe stellen uns unserer Verantwortung. Wir verurteilen die Verbrechen, die Ordensleute sowie Priester und Mitarbeiter unserer Bistümer begangen haben. Beschämt und schockiert bitten wir alle um Entschuldigung und Vergebung, die Opfer dieser abscheulichen Taten geworden sind.

## **1. Die Wahrheit aufdecken**

Wer sich an Kindern oder Jugendlichen sexuell vergeht, fügt ihnen oft lebenslang quälende Wunden zu. Lehrer und Erzieher verraten dabei aufs Tiefste das Vertrauen junger Menschen. Sie verletzen ihre Intimsphäre, statt sie zu schützen. Wenn der Täter ein Priester ist, wiegt dieses Vergehen besonders schwer. Es steht im Widerspruch zum geistlichen Amt, weil dann der Priester die besondere Nähe ausnutzt, die Menschen mit einem Seelsorger verbindet. Wir deutschen Bischöfe sind betroffen über jeden Fall sexuellen Missbrauchs durch Geistliche und andere Mitarbeiter. Wir wollen eine ehrliche Aufklärung, frei von falscher Rücksichtnahme, auch wenn uns Vorfälle gemeldet werden, die schon lange zurückliegen. Die Opfer haben ein Recht darauf.

## **2. Die Leitlinien auswerten**

Wir stehen nicht am Anfang der Auseinandersetzung mit solchen Verfehlungen, auch wenn wir ihr Ausmaß bislang unterschätzt haben. Vor acht Jahren haben wir die „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (26.09.02) erarbeitet. Sie gelten in allen Bistümern. Der Zusammenschluss der deutschen Ordensoberen hat sie übernommen. Sie verhindern Vertuschung und Verschleierung. Die Leitlinien sagen den Opfern und ihren Angehörigen eine menschliche, therapeutische und seelsorgliche Hilfe zu, die individuell angepasst ist. In jedem Bistum gibt es Ansprechpartner, an die man sich im Verdachtsfall oder mit Fragen wenden kann. Wir werden klären, wie ihre Auswahl noch verbessert werden kann und ob ihre Arbeit durch weitere Personen und Ombudsleute ergänzt werden soll. Besondere Bedeutung hat für uns auch die frühzeitige Einschaltung der Staatsanwaltschaften. Wir unterstützen die Behörden aktiv bei ihrer Arbeit.

Wir haben einige Verantwortliche im Personalbereich unserer Bistümer gebeten, mit der Unterstützung unabhängiger externer Berater die Leitlinien und ihre Umsetzung zu überprüfen. Wir erwarten bis zum Sommer weiterführende Vorschläge.

### **3. Die Prävention stärken**

Die Vergangenheit verlangt Aufklärung und den Schutz gegen den Rückfall von Tätern. Deshalb holen wir vor der Entscheidung über die berufliche Zukunft eines Täters die Stellungnahme anerkannter Spezialgutachter ein und werden diese Begutachtung zur Pflicht machen.

Die Zukunft verlangt weitere Schritte zur umfassenden Prävention. Wir fordern die Gemeinden und besonders die Verantwortlichen in unseren Schulen und der Jugendarbeit auf, eine Kultur des aufmerksamen Hinschauens zu pflegen. Wir unterstützen eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen verpflichtet ist.

Die Forderung nach Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft, wo Kinder und Jugendliche zu Erwachsenen ein Verhältnis besonderen Vertrauens unterhalten und zugleich von ihnen abhängig sind.

In Deutschland gibt es viele Initiativen der Zivilgesellschaft und Einrichtungen des Staates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Sie helfen dabei, Aufklärung und Prävention zu stärken. Wir wollen von ihnen lernen und zeitnah das Gespräch suchen, um klarer zu erkennen, was der Kirche zur Prävention sexuellen Missbrauchs in ihrem eigenen Bereich möglich und abverlangt ist. Wir Bischöfe führen auch Gespräche mit Opfern. Wir werden tun, was wir zu tun im Stande sind, damit die Wunden heilen können und keine neuen zugefügt werden.

Der Zölibat der Priester ist, wie uns Fachleute bestätigen, nicht Schuld am Verbrechen sexuellen Missbrauchs. Ein zölibatäres Leben kann aber nur versprechen, wer dazu die nötige menschliche und emotionale Reife hat. Zur Prävention gehört eine entsprechend sorgfältige Ausbildung der künftigen Priester. Deshalb geben wir einen Bericht in Auftrag, ob wir den Weiekandidaten im Hinblick auf die Eignung zum Zölibat noch bessere Hilfen zur Stärkung der psychosexuellen Reife anbieten können. Wir prüfen zudem, welche weiterführenden Formen der Unterstützung unserer Priester es in diesem Bereich gibt.

Auch unsere pastoralen und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend geeignet sein und begleitet werden.

#### **4. Verantwortung verorten**

Der Bischof von Trier, Dr. Stephan Ackermann, ist ab sofort besonderer Beauftragter der Bischofskonferenz für alle Fragen im Zusammenhang des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich. Ihn unterstützt ein Büro, das wir im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz einrichten. Es wird die Zusammenarbeit zwischen den Bistümern und mit den Orden in allen relevanten Fragen ausbauen und für die Verbindung mit den zivilgesellschaftlichen Initiativen und staatlichen Aktivitäten sorgen. Wir starten zudem eine bundesweite Hotline zur Information in Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich.

Wir deutschen Bischöfe danken allen, die in diesen Wochen dabei helfen, Unrecht und Leid im Zusammenhang sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich aufzuklären und aufzuarbeiten. Wir bitten zugleich um die Unterstützung durch den Sachverstand derer, die außerhalb der Kirche aktiv sind. Die

allermeisten Geistlichen verrichten ihren Dienst mit Hingabe und großer Glaubwürdigkeit. Wir danken ihnen und allen anderen Mitarbeitern, besonders in den katholischen Schulen und in der Jugendarbeit, für ihren großen Einsatz, den sie auch in diesen schwierigen Wochen unbeirrt erbringen. Die Fastenzeit gibt uns in besonderer Weise die Gelegenheit zu Gewissenserforschung und Umkehr, damit unser Lebenszeugnis glaubwürdig ist.

Freiburg, den 25. Februar 2010

## **Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

*Nach der Auseinandersetzung mit der Problematik sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich im Jahr 2002 sind Leitlinien entstanden, die bis 2010 Gültigkeit hatten. Aus der Erfahrung mit den ersten Leitlinien haben die deutschen Bischöfe diese nun fortgeschrieben bzw. in wesentlichen Punkten präzisiert. Am 31. August 2010 stellte der Missbrauchsbeauftragte der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Stephan Ackermann, die neuen Leitlinien offiziell vor, die der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. August 2010 verabschiedet hatte.*

### **Einführung**

#### **Grundsätzliches**

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.



Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

### **Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien**

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

## Zuständigkeiten

### **Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs**

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.

6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.

9. Mehrere Diözesanbischofe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

## **Zuständigkeiten der beauftragten Person**

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

## **Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen**

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.

14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

## **Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises**

### **Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer**

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).

16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.

18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### **Gespräch mit der beschuldigten Person**

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden

---

nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.

23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.

25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

### **Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

### **Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts**

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.04.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.05.2010).

### **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sach-

lage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.

33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.

34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

### **Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen**

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

## Hilfen

### Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.

39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

### Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

### Konsequenzen für den Täter

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen



staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung

bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

## **Öffentlichkeit**

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

## **Prävention**

### **Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst**

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

## **Aus- und Fortbildung**

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Stö-

rungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

### **Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen**

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.

54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

### **Inkrafttreten**

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 23. August 2010

## Rahmenordnung: Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

*Zu den von den deutschen Bischöfen in der Frühjahrs-Vollversammlung 2010 beschlossenen Maßnahmen gehörte auch eine Rahmenordnung zur Prävention. Die deutschen Bischöfe wollten ein Zeichen setzen und neben der Aufklärung von Missbrauchsfällen vor allem die Zukunft in den Blick nehmen. Im Vorfeld haben sie nicht nur Fachleute befragt, sondern auch in Gesprächen mit Opfern versucht zu erfahren, was zu tun sei, um solche Vorkommnisse künftig zu vermeiden. Die daraus entstandene Rahmenordnung ist Grundlage für eine zukunftsorientierte Koordinierung und nachhaltige Stärkung der Präventionsaktivitäten in den Bistümern. Die Ordnung wurde während der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 verabschiedet und am gleichen Tag veröffentlicht.*

### Rahmenordnung

#### I. Grundsätzliches

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physi-

sche Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

## **II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände**

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauch in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

### **I. Verhaltenskodex**

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

## **2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen**

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

## **3. Beschwerdewege**

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **4. Personalauswahl und -entwicklung**

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

## **5. Qualitätsmanagement**

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maß-

nahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt.

Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

### **III. Aus- und Fortbildung**

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.

#### **IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf den Internetseiten der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände.



Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

## **V. Erwachsene Schutzbefohlene**

Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

## **VI. Inkrafttreten**

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Fulda, den 23. September 2010

## **Sexueller Missbrauch Minderjähriger**

### **Bischofskonferenz und Ordensobernkonferenz regeln die materiellen Leistungen der Kirche in Anerkennung des Leids**

*Von besonderem Interesse in der öffentlichen Diskussion und vor allem aus der Perspektive der Opfer war die Frage nach einer materiellen Anerkennung des erlittenen Leids. Die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonferenz hatten bereits sehr früh deutlich gemacht, dass man sich der Verantwortung nicht entziehen will und neben immateriellen Leistungen auch zur Leistung einer Geldsumme als symbolischen Akt der Anerkennung des Unrechts und des Bedauerns bereit sei. Dabei wurde immer betont, dass eine materielle Leistung niemals das zugefügte Leid wiedergutmachen könne. Bereits am 30. September 2010 haben die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonferenz einen Entwurf ihres Modells dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung vorgestellt und veröffentlicht. Als Konsequenz aus Gesprächen am Runden Tisch und innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands haben die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonferenz eine präzierte Fassung des Modells, das im Ständigen Rat am 24. Januar 2011 beschlossen wurde, am 2. März 2011 der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Modell und die dazugehörige Presseerklärung werden hier dokumentiert.*

## **Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zuge- fügt wurde**

### **A. Grundsätzliches**

Alle Hilfen der katholischen Kirche haben das Ziel, zur Heilung der Folgen sexuellen Missbrauchs beizutragen. Die Bischöfe und Ordensoberen bringen durch das Angebot immaterieller und materieller Hilfen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Opfer sehen und das Unrecht der Täter verurteilen. Ausgangspunkt und Maßstab sind die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen, deren Traumatisierung soweit wie möglich behoben und in Bezug auf ihre Folgen gemildert werden soll.

Die katholische Kirche will den Opfern mit Empathie begegnen, die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorantreiben, den Opfern bei der Bewältigung belastender Lebensumstände durch materielle Leistungen helfen und bestmögliche Prävention sicherstellen.

Das vorliegende Papier behandelt ausschließlich Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, bei denen eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist.

Um Opfer nicht auf einen möglicherweise langwierigen und kostspieligen Rechtsweg zu verweisen, soll bei nicht verjährten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen von den jeweils betroffenen kirchlichen Körperschaften eine außergerichtliche Einigung mit den Anspruchstellern angestrebt werden, gegebenenfalls mit Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung (z. B. Mediation).

## **B. Freiwillige Leistungen**

### **I. Präventionsfonds**

Die betroffenen kirchlichen Körperschaften sind für die Prävention gegen sexuellen Missbrauch innerhalb ihrer Institution grundsätzlich selbst verantwortlich. Zur Förderung von Präventionsprojekten innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche wird ein Präventionsfonds eingerichtet, der mit einem Kapital in Höhe von 500.000 € ausgestattet wird. Eine Projektstelle entscheidet über eingehende Förderanträge.

Sollte sich der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung auf die Einrichtung eines Präventionsfonds einigen, können Gelder auch dort eingebracht werden.

### **II. Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung**

1. Die freiwillige Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung erfolgt bei akutem therapeutischem Bedarf, d. h. für unmittelbar akute und künftige Therapien, wenn und soweit die Krankenkassen oder andere Kostenträger die Kosten nicht übernehmen.

2. Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird<sup>1</sup>, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können

---

<sup>1</sup> Derzeit sind das 100,56 €

eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

3. Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 100 € übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

4. Die Kosten für die Fahrt zur Psychotherapie oder zur Paarberatung können im Einzelfall übernommen werden.

### **III. Materielle Leistung in Anerkennung des Leids**

In den Fällen, in denen Opfer sexuellen Missbrauchs eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids wünschen und wegen der eingetretenen Verjährung kein durchsetzbarer Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld besteht, soll eine materielle Leistung gewährt werden. Eine derartige Leistung soll der Täter persönlich erbringen. Subsidiär wird sie bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt, sofern der Täter nicht mehr belangt werden kann oder nicht freiwillig leistet.

Der Betrag wird unabhängig von der Erstattung von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung (vgl. B. II) übernommen.

### **IV. Regelung für besonders schwere Fälle**

In besonders schweren Fällen, bei denen aufgrund der Schwere der Tat oder der Schwere der Folgen für das Opfer, die materielle Leistung (vgl. B. III) unangemessen erscheint, sind andere

oder zusätzliche Leistungen möglich. Die Zentrale Koordinierungsstelle (vgl. C. III) wird dies bei ihren Empfehlungen berücksichtigen.

## **C. Antragsverfahren**

### **I. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt für die Kostenerstattung gem. B. II sowie für materielle Leistungen gem. B. III und IV sind Personen, die geltend machen, als Minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich geworden zu sein.

### **II. Antragsform**

1. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Bei Bedarf leisten die betroffenen Institutionen bei der Antragstellung Hilfe.

2. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides Statt zu erklären. Der Antrag muss – sofern möglich – Angaben enthalten zu Täter, Tatort, Tatzeit, Tathergang und die betroffene Institution sowie die Mitteilung ob und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller bereits eine anderweitige Leistung von Dritten (z. B. dem Täter) bzw. Kostenübernahme erhalten hat. Eine Versicherung an Eides Statt ist nicht erforderlich, wenn eine strafrechtliche Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Sachverhalt von der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft anerkannt wurde (z. B. aufgrund eines Geständnisses des Täters).

3. Soweit ein Antrag auf Übernahme der Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung gestellt wird, sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen (vgl. B. II).

### **III. Antragsstelle**

1. Antragsteller wenden sich an die oder den Missbrauchsbeauftragten der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft, die für den Täter zum Zeitpunkt der Tat die kirchliche Verantwortung trug oder der er angehörte. Von dort aus werden der Eingang des Antrags bestätigt und die Unterlagen an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weitergeleitet.

2. Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar bei der Zentralen Koordinierungsstelle gestellt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution in der Zwischenzeit nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt.

3. Die Zentrale Koordinierungsstelle prüft, ob die in den Abschnitten C. I und II genannten Voraussetzungen für eine materielle Leistung nach B. III und IV erfüllt sind, und leitet die Unterlagen mit dem Ergebnis der Prüfung und einer Empfehlung an die betroffene kirchliche Körperschaft zurück. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nach B. II wird von der betroffenen kirchlichen Körperschaft unmittelbar und selbstständig geprüft.

4. Die Kostenerstattung sowie die Zahlung von anderen materiellen Leistungen erfolgen durch die betroffene kirchliche Körperschaft.

### **IV. Rechtsweg**

1. Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Leistungen können gegebenenfalls auf andere Leistungen angerechnet wer-

den, die möglicherweise von Dritten oder im Rahmen einer vom am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung beschlossenen Entschädigungsregelung oder vergleichbarer Abmachungen erbracht werden.

2. Die kirchlichen Körperschaften sollen Opfer sexuellen Missbrauchs, die sich bei ihnen bereits gemeldet haben oder bei ihnen noch melden werden, auf die Möglichkeit der Beantragung immaterieller und materieller Hilfen hinweisen.

Würzburg, den 24. Januar 2011

*Hinweis:* Ein Antragsformular steht als Download unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) bereit.



---

## Presseerklärung vom 2. März 2011

Heute hat die Arbeitsgruppe Justiz des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung zum Thema „Anerkennung des Leids der Opfer sexuellen Missbrauchs“ getagt. Da eine Regelung auf der Grundlage der Arbeit des Runden Tisches der Bundesregierung noch nicht absehbar ist und deshalb keine zeitliche Perspektive besteht, dass man den Opfern sexuellen Missbrauchs im Rahmen einer gemeinsamen Lösung helfen wird, sieht sich die katholische Kirche in der Verpflichtung, schon jetzt eine möglichst schnelle und unbürokratische Hilfe anzubieten. Wir verstehen die wachsende Ungeduld der Betroffenen.

Bereits am 30. September 2010 haben die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonzferenz als bisher einzige betroffene Institutionen dem Runden Tisch ein gemeinsam entwickeltes Leistungsmodell vorgestellt. Es ist in der Zwischenzeit präzisiert worden und kann jetzt zügig umgesetzt werden. So sehr die katholische Kirche an einer gesamtgesellschaftlichen Lösung interessiert ist, so sehr sieht sie sich jetzt in der Verpflichtung, in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger materielle Leistungen zu erbringen, bei denen eine Schmerzensgeld- oder eine Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist.

Wir bedauern, dass bisher keine gemeinsame zeitnahe Lösung am Runden Tisch möglich war. Unsere jetzige Vorgehensweise bedeutet jedoch keine Absage an möglicherweise vom Runden Tisch noch zu entwickelnde Lösungen. Gegen eine Beteiligung der katholischen Kirche an einem später einmal möglichen Fonds für Therapiekosten spricht jedoch, dass die Übernahme von Kosten für Therapien und Paartherapien in unserem Bereich bereits unabhängig von dem vorgelegten Modell und nun nochmals verstärkt gegeben ist. Therapiekosten werden seit genau

mer Zeit durch Bistümer und Orden übernommen. Mit dem Leistungspapier wird eine klar geregelte Kostenübernahme für Therapien, einschließlich Paartherapien, zugesagt, soweit diese von den Krankenkassen nicht getragen werden.

Darüber hinaus soll eine materielle Anerkennung von bis zu €5.000 geleistet werden. In besonders schweren Fällen sind andere oder zusätzliche Leistungen möglich.

Ab dem 10. März 2011 können sich Personen, die minderjährig Opfer sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst geworden sind, an die jeweiligen Missbrauchsbeauftragten des Bistums oder des Ordens wenden, in deren Verantwortung der Täter zum Zeitpunkt der Tat tätig war. Der zuständige Missbrauchsbeauftragte hält entsprechende Antragsformulare vor. Bei Bedarf leistet er bei der Antragstellung Hilfe. Er leitet die Unterlagen an eine Zentrale Koordinierungsstelle weiter, die mit Psychologen, Juristen und Theologen besetzt ist. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für materielle Leistungen erfüllt sind, und gibt eine Empfehlung an die betroffene kirchliche Körperschaft. Die materiellen Leistungen werden dann dezentral, das heißt von den betroffenen Bistümern oder Ordensgemeinschaften direkt erbracht.

Neben der Übernahme von Therapiekosten und den einmaligen Leistungen werden die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonzferenz zur Förderung von Präventionsprojekten innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche einen Präventionsfonds einrichten, der mit einem Kapital in Höhe von €500.000 ausgestattet ist. Eine Projektstelle entscheidet über eingehende Förderanträge. Sollte sich der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ für den Bereich der Prävention auf einen Fonds einigen, ist die katholische Kirche bereit, Gelder auch dort einzubringen.

Die Zentrale Koordinierungsstelle und die Projektstelle für den Präventionsfonds sind beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz angesiedelt.

Grundsätzlich haben alle vier Komponenten unseres Leistungspakets (Präventionsfonds, Erstattung von Kosten für Therapien oder Paartherapien, materielle Anerkennung des Leids in Form einer einmaligen Zahlung, Regelung in besonders schweren Fällen) das Ziel, zur Heilung beizutragen. Materielle und immaterielle Hilfen bringen zum Ausdruck, dass die Kirche das Leid und die Verwundungen anerkennt, die Opfern zugefügt wurden. Ausgangspunkt und Maßstab sind deshalb die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen, deren Traumatisierung soweit wie möglich behoben und in Bezug auf ihre Folgen gemildert werden soll. Eine derartige Leistung soll zunächst der Täter persönlich erbringen. Hilfsweise wird sie von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt, sofern der Täter nicht mehr belangt werden kann, nicht freiwillig leistet oder nicht leisten kann.

Wir hoffen sehr, dass unser Hilfeplan als Ausdruck unserer ernstlichen und aufrichtigen Mitsorge für Menschen Anerkennung findet, die durch kirchliche Mitarbeiter verletzt wurden. Dafür wollen wir diese Geste anbieten.

## Im Heute glauben

### Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden

*Gut ein Jahr nach der Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg hat sich die Deutsche Bischofskonferenz zu ihrer Vollversammlung vom 14. bis 17. März 2011 in Paderborn getroffen. Viele Elemente, die als Maßnahmen in der Erklärung vom 25. Februar 2010 in Freiburg formuliert worden waren, sind zwischenzeitlich umgesetzt worden. Die deutschen Bischöfe wollten von Paderborn aus – neben einem Bußakt aller Bischöfe zur Eröffnung der Versammlung – ein Zeichen setzen und haben dazu einen Brief an die Gemeinden verfasst. Der Brief reflektiert noch einmal das Jahr 2010 und eröffnet einen Ausblick auf den weiteren Weg der Kirche, der als Gesprächsprozess für mehrere Jahre bereits auf der Herbst-Vollversammlung 2010 beschlossen wurde. Dieser Gemeindebrief der Frühjahrs-Vollversammlung vom 17. März 2011 wird hier dokumentiert.*

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

In der österlichen Bußzeit hören wir mit besonderer Aufmerksamkeit den Ruf des Herrn: „Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe“ (Mt 4,17). Der Ruf Jesu ist Mahnung und Zuspruch zugleich. Zuspruch deshalb, weil Gott schon jetzt unter uns am Werk ist. Seine Liebe beginnt, die Herzen der Menschen und damit die Welt zu verwandeln. Gott selbst ermöglicht uns die Umkehr, weil wir nicht allein auf die eigenen Kräfte vertrauen müssen, sondern auf das vertrauen dürfen, was Gott an uns tut. Gleichzeitig mahnt uns der Herr, den Ruf zur Umkehr ernst zu nehmen und vertieft nach dem Willen Gottes zu fragen.

(1) Es gibt Anzeichen dafür, dass wir uns im Blick auf die Geschichte unserer Kirche in Deutschland in einer Übergangssitu-

ation befinden. Vor uns liegen Herausforderungen, die mit der veränderten Rolle von Religion und Gottesglaube in einer säkularer gewordenen Gesellschaft zu tun haben. Der Wandel der Lebensverhältnisse stellt viele Selbstverständlichkeiten in Frage – gerade auch unseres religiösen Lebens und gewachsener Traditionen. Gewohntes und bislang Tragendes bricht weg, oft in erschreckendem Ausmaß.

Die in jüngster Zeit aufgedeckten Fälle sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter der Kirche mögen ein aktueller Anlass für einen erhöhten innerkirchlichen Gesprächsbedarf sein. Die eigentlichen Fragen liegen freilich tiefer. Sie haben ihre Ursache im Auseinanderbrechen von Evangelium und heutiger Kultur, das Papst Paul VI. einmal als das Drama unserer Zeitepoche bezeichnet hat.<sup>1</sup>

An diesem zentralen Punkt gilt es anzusetzen und auf die Fragen einzugehen: Stimmt es wirklich, dass Gottes Wort auch heute „Licht und Leben“ ist? Dass Gottes Gebot uns Menschen nicht klein macht, sondern unserem Leben Würde verleiht und Freiheit schenkt? Hat die Frohbotschaft wirklich die Kraft, schon jetzt unser Leben „im Vorgriff“ auf Gottes neue Schöpfung zu verändern? Was heißt es, im Heute zu glauben? Was gilt es unbedingt zu bewahren, wenn die Gemeinschaft der Glaubenden überzeugend in einer sich wandelnden Kultur „Licht der Welt“ und „Salz“ sein will, das dem Leben Würze gibt?

(2) In mancherlei Hinsicht sind Krisenzeiten besondere Gnadenzeiten. Sie lenken den Blick auf das Wesentliche. Sie rufen zur Besinnung und zu neuer Entschiedenheit, gerade auch angesichts von Mutlosigkeit und Resignation. In Krisenzeiten wächst oftmals Neues, das vorher nicht im Blick war.

---

<sup>1</sup> Vgl. Papst Paul VI., Apostolisches Schreiben „Evangelii nuntiandi“, 1975, Nr. 20.

Derzeit werden so manche Vorschläge gemacht, wie die Zukunft unserer Kirche gesichert werden könnte. Aus diesen Wortmeldungen sprechen oft eine tiefe Verbundenheit mit der Kirche und die Sorge um die Zukunft des Glaubens in unserem Land. Viele bedrängt die Frage, wie es beispielsweise angesichts der weniger werdenden Priester in der Seelsorge weitergehen kann. Dabei steht oftmals auch die Sorge im Hintergrund, wie die nachwachsende Generation in den Glauben und die Kirche hineinflinden kann. Wir möchten allen danken, die sich über das Erscheinungsbild, die Aufgaben, Dienste und Ämter unserer Kirche Gedanken machen und nach Wegen der Erneuerung suchen.

Es ist verständlich, wenn in einer erregten Debatte bestimmte Aussagen zugespitzt werden. Manches ist nicht zu Ende gedacht, anderes widerspricht sich. Vor allem sollten manche „Kirchenvisionen“, die heute verbreitet werden, emotional „abgerüstet“ werden. An den Früchten erkennt man das Wirken des Geistes Gottes, nicht an Emotionen. Dennoch gilt es, Intentionen zu würdigen und die vorgebrachten Argumente zu gewichten und sachlich zu prüfen.

Manche verlangen eine Ausweitung der Zugangswege zum priesterlichen Dienst. Die Begründung dafür ist oft der Hinweis auf einen pastoralen Notstand in unseren Diözesen. Andere fordern die kirchliche Anerkennung von neuen Lebensformen, wie sie heute in der Gesellschaft üblich werden. Wieder andere erhoffen sich in der Kirche eine größere Möglichkeit an Mitbestimmung über die schon bestehende Räte- und Gremienstruktur hinaus. Andere kritisieren eine Gesellschaft, die zu sehr mit sich beschäftigt sei und Gottes Anspruch und Anruf einfach verdränge. Wieder andere wollen die Zumutungen des Evangeliums von allen angeblich zeitgebundenen Einkleidungen befreien und für unser heutiges Empfinden „passend“ machen. Es besteht die Erwartung, die Kirche müsse in ihrem Handeln transparenter werden und sich im eigenen Bereich nach Maßstäben

richten, die auch in der profanen Gesellschaft selbstverständlich seien. Und schließlich sind auch jene Stimmen unüberhörbar, die alles beim Alten lassen wollen und sogar meinen, die Misere der Kirche liege darin, ihrem eigenen Erbe und Selbstverständnis gegenüber nicht treu genug zu sein. Schon diese flüchtige Sichtung der Problemanzeigen macht deutlich, dass dringender Gesprächsbedarf besteht.

Zum Weg der Kirche durch die Zeiten gehört ohne Zweifel die immer neue Bereitschaft zur Umkehr, zu innerer und äußerer Reform. Aber was ist wirklich eine Erneuerung der Kirche, die dem Geist des Evangeliums entspricht? Was ist Umkehr, wie sie der Herr von uns verlangt?

(3) In dieser Situation, die durch Sorgen, Anfragen und Spannungen in unseren Bistümern gekennzeichnet ist, möchten wir Bischöfe die Initiative zu einer gemeinsamen Besinnung ergreifen. Wir sehen die reale Gefahr, dass wir uns in unserer Kirche so zerstreiten, dass Brücken abgebrochen und bestehende Einheit aufgegeben werden. Auf Barrikaden lässt sich bekanntlich schlecht miteinander reden.

Die Deutsche Bischofskonferenz lädt darum für die kommenden vier Jahre zu einem Gesprächsprozess ein, der dem Glaubensweg unserer Kirche in Deutschland in das anbrechende neue Jahrhundert hinein theologisches Profil und kirchlichen Zusammenhalt verleihen soll. Wir müssen, um ein uns vertrautes Bild aufzugreifen, gemeinsam in „Exerzitien“ gehen, von den Bischöfen angefangen bis hin zu denen, die im Begriff sind, aus Ärger oder Enttäuschung der Kirche den Rücken zu kehren.

In diesem Gesprächsprozess soll es um eine vertiefte Klärung und Vergewisserung in Bezug auf das Zeugnis der Kirche in der Welt und ihre Sendung zu den Menschen gehen. Dazu gehört die Förderung des innerkirchlichen Gesprächs über die Suche nach Gott und die heute wichtigen Wege des Bekenntnisses

(Martyria), über das Gebet und die Verehrung Gottes (Liturgia) und den helfenden Beitrag der Kirche in der Gegenwartsgesellschaft (Diakonia). Dieses Gespräch verlangt von allen Teilnehmenden eine geistlich geprägte Offenheit.

Nicht eine Vielzahl neuer und zusätzlicher Veranstaltungen wird der Motor dieses Prozesses sein, sondern die Nutzung der Gesprächs- und Begegnungsforen, die vor allem in den Bistümern schon bestehen. Auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz wird sich dieses Gespräch auf folgende Weise gestalten:

- Jährlich veranstaltet die Bischofskonferenz ein größeres Treffen zu einem Jahresthema. Es soll Gläubige aus vielen Bereichen der Kirche zusammenbringen und motivieren, dem Jahresthema nachzugehen. Die Jahresthemen sind:
  - 2011: Auftakt „Im Heute glauben: Wo stehen wir?“
  - 2012: Diakonia der Kirche: „Unsere Verantwortung in der freien Gesellschaft“
  - 2013: Liturgia der Kirche: „Die Verehrung Gottes heute“
  - 2014: Martyria der Kirche: „Den Glauben bezeugen in der Welt von heute“
  - 2015: Abschluss und Feier des Konzilsjubiläums
- Mit der Gemeinsamen Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken sind zwei Projekte verabredet zu den Themen: „Priester und Laien in der Kirche“ und „Präsenz der Kirche in Gesellschaft und Staat“.
- Eine Reihe von größeren kirchlichen Ereignissen soll den Gesprächsprozess fördern, wie etwa der Besuch des Heiligen Vaters in Deutschland im September 2011, die Katholikentage 2012 und 2014, der Nationale Eucharistische Kongress in Köln 2013 und eine Reihe größerer diözesaner Feiern bzw. Wallfahrten, z. B. die Heilig-Rock-Wallfahrt 2012



---

in Trier. All das soll einmünden in das Gedenken des Konzilsjubiläums im Jahr 2015. Eine Auftaktveranstaltung für den Gesprächsprozess ist unter der Überschrift „Im Heute glauben“ für den 8. und 9. Juli 2011 in Mannheim vorgesehen.

(4) Unser Gespräch ist von der Gewissheit geleitet, dass in der Kirche Gottes Geist am Werk ist. Unsere Kirche in Deutschland ist reich an geistlichen Begabungen. Glaube, Hoffnung und Liebe werden in unzähligen Biographien konkret gelebt. Es gibt in unserer Mitte vielgestaltig praktizierte Heiligkeit des Alltags. Es gibt Lebensweisheit, die sich nicht allein aus der Mentalität des Machens speist, sondern um Wege zu Gott und den Mitmenschen weiß, die allein das Herz kennt, etwa im einfachen Dasein für andere – um Gottes und des Mitmenschen willen. In diesen Biographien leuchtet auf die kostbare „Freiheit, zu der Christus uns befreit“ (Gal 5,1).

Es wird immer deutlicher: Es geht heute zentral um den christlichen Gottesglauben, der gerade angesichts eines neuen, bisweilen aggressiven Atheismus an Substanz und Profil gewinnen muss. Wir müssen auch nach der Gestalt des öffentlichen Zeugnisses der Kirche in einer säkularer werdenden Gesellschaft fragen. Es gilt darüber nachzudenken, wie unsere Teilnahme an der heiligen Liturgie spiritueller und dadurch einladender für Suchende und am Glauben Interessierte werden kann. Viel wird sich für die Zukunft der Kirche in unserem Land daran entscheiden, ob es unter uns, besonders auch in unserer Jugend, „auskunftswillige“ und „auskunftsfähige“ Christen gibt, die Menschen unaufdringlich und doch selbstbewusst auf das Evangelium aufmerksam machen.

Es ist selbstverständlich, dass wir Antworten auf gegenwärtige Fragen auf der Grundlage der Offenbarung und der Lehre der Kirche suchen, weil wir nur so in der Wahrheit unseres Glau-

bens und in der Gemeinschaft der Weltkirche bleiben. Dies hindert uns nicht an der verantwortlichen theologischen und spirituellen Rede über ernste Probleme, setzt uns aber im Blick auf verbindliche Beschlüsse Grenzen. Die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils, das Glaubenszeugnis der Heiligen und die Wegweisung großer Seelsorger werden uns bei diesen Gesprächen hilfreiche Orientierung geben können.

Liebe Schwestern und Brüder,

manche von Ihnen werden die Erfahrung bestätigen: Es gibt in anderen Erdteilen und Ländern Ortskirchen, die materiell viel weniger besitzen als wir, die aber dennoch im Glauben fröhlicher und zuversichtlicher sind. Eigentlich hindert uns nichts daran, auch hier bei uns mit ganzem Herzen und voller Zuversicht Christen zu sein – es sei denn: unsere Sünden. Und dazu sagt die Schrift: „Wenn das Herz uns auch verurteilt – Gott ist größer als unser Herz, und er weiß alles“ (1 Joh 3,20).

Wir bitten Sie, sich nach dem Maß Ihrer Möglichkeiten auf unsere Gesprächsinitiative einzulassen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet für einen guten Verlauf dieses Prozesses. Eine neue Zeit fordert uns heraus. Auch sie ist Gottes Zeit. Für die österliche Bußzeit wünschen wir Ihnen Gottes Segen.

Für die zur Frühjahrs-Vollversammlung versammelten deutschen Bischöfe

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Paderborn, den 17. März 2011



## Anhang

### Kongregation für die Glaubenslehre

#### **Veränderungen in den *Normae de gravioribus delictis*, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind**

*Im Jahr 2001 hat die Kongregation für die Glaubenslehre unter ihrem damaligen Präfekten Joseph Kardinal Ratzinger ein Dokument vorgelegt, das sich aus kirchenrechtlicher Perspektive mit den besonders schwerwiegenden Straftaten (delicta graviora) befasst. Die rechtliche Behandlung dieser Delikte ist der Kongregation selbst vorbehalten. Dabei geht es insbesondere um Straftaten, die während der Sakramentenspendung erfolgten oder um schwerwiegende Sittlichkeitsdelikte. Die Erfahrungen, die seit 2001 in verschiedenen Teilen der Welt gemacht wurden, sind von der Kongregation sorgfältig ausgewertet worden. Einige Rechtsnormen wurden aufgrund dieser Erfahrungen modifiziert und den heutigen Erfordernissen angepasst. Das neue Dokument der Kongregation für die Glaubenslehre stellt ein klares Zeugnis zugunsten der Opfer von Verfehlungen und Verbrechen im kirchlichen Raum dar. Es wurde am 21. Mai 2010 von der Kongregation verabschiedet und am 15. Juli 2010 veröffentlicht.*

---

## Erster Teil

### Substantielle Normen

#### Art. I

§ 1. Die Kongregation für die Glaubenslehre behandelt gemäß Art. 52 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*<sup>1</sup> Straftaten gegen den Glauben und schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden, um gegebenenfalls nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen festzustellen oder zu verhängen, unbeschadet der Zuständigkeit der *Apostolischen Pönitentiarie*<sup>2</sup> und der Geltung der *Ordnung für die Lehrüberprüfung*<sup>3</sup>.

§ 2. Bei den in § 1 genannten Straftaten hat die Kongregation für die Glaubenslehre das Recht, im Auftrag des Papstes die Kardinäle, die Patriarchen, die Gesandten des Apostolischen Stuhls, die Bischöfe und andere natürliche Personen zu richten,

---

<sup>1</sup> JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), Art. 52: AAS 80 (1988) 874: „Sie urteilt über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden, wenn diese ihr angezeigt worden sind, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen.“

<sup>2</sup> JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), Art. 118: AAS 80 (1988) 890: „Für das Forum internum, sei es sakramental, sei es nicht sakramental, gewährt sie Absolutionen, Dispensen, Umwandlungen, Heilungen, Verzeihungen und andere Gnadenerweise.“

<sup>3</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Ordnung für die Lehrüberprüfung* (29. Juni 1997): AAS 89 (1997) 830–835.

die in can. 1405 § 3 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>4</sup> und in can. 1061 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>5</sup> genannt werden.

§ 3. Die Kongregation für die Glaubenslehre behandelt die ihr nach § 1 vorbehaltenen Straftaten gemäß den folgenden Artikeln.

## Art. 2

§ 1. Die in Art. 1 genannten Straftaten gegen den Glauben sind Häresie, Apostasie und Schisma gemäß cann. 751<sup>6</sup> und 1364<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1405 § 3: „Der Römischen Rota ist die Rechtsprechung vorbehalten:

1° über Bischöfe in Streitsachen, unter Wahrung der Vorschrift des can. 1419 § 2;

2° über den Abprimas oder den Abpräses einer monastischen Kongregation sowie den obersten Leiter von Ordensinstituten päpstlichen Rechtes;

3° über Diözesen oder sonstige natürliche und juristische Personen in der Kirche, die keinen Oberen unterhalb des Papstes haben.“

<sup>5</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1061: „Vor den Gerichtshöfen des Apostolischen Stuhls müssen die Personen belangt werden, die keine höhere Autorität unterhalb des Papstes haben, seien sie natürliche Personen, die die Bischofsweihe nicht empfangen haben, seien sie juristische Personen, unbeschadet des can. 1063 § 4, 3° und 4°“.

<sup>6</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 751: „Häresie nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit; Apostasie nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im ganzen; Schisma nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche.“

<sup>7</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1364 § 1: „Der Apostat, der Häretiker oder der Schismatiker ziehen sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu, unbeschadet der Vorschrift des can. 194 § 1, 2°; ein Kleriker

des *Kodex des kanonischen Rechts* und can. 1436 § 1<sup>8</sup> und 1437<sup>9</sup> des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*.

§ 2. In den Fällen, die in § 1 erwähnt sind, steht es dem Ordinarius bzw. dem Hierarchen zu, nach Maßgabe des Rechts die als Tatstrafe eingetretene Exkommunikation gegebenenfalls aufzuheben oder einen Strafprozess in erster Instanz oder per Dekret auf dem Verwaltungsweg durchzuführen, unbeschadet des Rechts, an die Kongregation für die Glaubenslehre zu appellieren bzw. zu rekurrieren.

### Art. 3

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des eucharistischen Opfers und Sakraments sind:

---

kann außerdem mit den Strafen gemäß can. 1336 § 1, 1<sup>o</sup>, 2<sup>o</sup> und 3<sup>o</sup> belegt werden.“

§ 2: „Wenn andauernde Widersetzlichkeit oder die Schwere des Ärgernisses es erfordern, können weitere Strafen hinzugefügt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“

<sup>8</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1436 § 1: „Wer irgend eine Wahrheit leugnet, die kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glauben ist, oder sie in Zweifel zieht oder den christlichen Glauben gänzlich ablehnt und, obwohl rechtmäßig gewarnt, nicht zur Einsicht kommt, soll als Häretiker oder als Apostat mit der großen Exkommunikation bestraft werden, ein Kleriker kann außerdem mit anderen Strafen belegt werden, nicht ausgeschlossen die Absetzung als Kleriker.“

<sup>9</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1437: „Wer die Unterwerfung unter die höchste Autorität der Kirche oder die Gemeinschaft mit den Christgläubigen verweigert, die dieser Autorität unterstellt sind, und, obwohl rechtmäßig verwarnt, den Gehorsam nicht leistet, soll als Schismatiker mit der großen Exkommunikation bestraft werden“.

1° Das Entwenden oder Zurückbehalten in sakrilegischer Absicht oder das Wegwerfen der konsekrierten Gestalten<sup>10</sup> nach can. 1367 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>11</sup> und can. 1442 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>12</sup>.

2° Der Versuch, das eucharistische Opfer zu feiern gemäß can. 1378 § 2, 1° des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>13</sup>.

3° Das Vortäuschen der Feier des eucharistischen Opfers nach can. 1379 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>14</sup> und can. 1443 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>15</sup>.

---

<sup>10</sup> PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE INTERPRETATION VON GESETZESTEXTEN, Antwort auf einen vorgelegten Zweifel (4. Juni 1999): AAS 91 (1999) 918.

„Frage: Ob in can. 1367 CIC und in can. 1442 CCEO das Wort ‚wegwerfen‘ nur die Tat des Wegschmeißens meint oder nicht.

Antwort: Nein, nach der folgenden *mens*: Jedwede Tat, welche die heiligen Gestalten absichtlich und schwer verachtet, muss als in der Wort ‚wegwerfen‘ eingeschlossen betrachtet werden.“

<sup>11</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1367: „Wer die eucharistischen Gestalten wegwirft oder in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; ein Kleriker kann außerdem mit einer weiteren Strafe belegt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“

<sup>12</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1442: „Wer die göttliche Eucharistie weggeworfen oder zu einem sakrilegischen Zweck entwendet oder zurückbehalten hat, soll mit der großen Exkommunikation bestraft werden und, wenn er Kleriker ist, auch mit anderen Strafen, die Absetzung als Kleriker nicht ausgeschlossen.“

<sup>13</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1378 § 2: „Die Tatstrafe des Interdikts oder, falls es sich um einen Kleriker handelt, der Suspension, zieht sich zu: 1° wer ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer zu feiern versucht ...“

<sup>14</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1379: „Wer außer in den Fällen von can. 1378 eine Sakramentenspendung vortäuscht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“



4° Die in can. 908 des Kodex des kanonischen Rechts<sup>16</sup> und can. 702 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen<sup>17</sup> verbotene Konzelebration, von der in can. 1365 des Kodex des kanonischen Rechts<sup>18</sup> und can. 1440 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen<sup>19</sup> die Rede ist, zusammen mit Amtsträgern von kirchlichen Gemeinschaften, welche die apostolische Sukzession nicht besitzen und die sakramentale Würde der Priesterweihe nicht kennen.

§ 2. Der Kongregation für die Glaubenslehre ist auch die Straftat vorbehalten, die in der in sakrilegischer Absicht erfolgten Konsekration einer oder beider Gestalten innerhalb oder außerhalb der Eucharistiefeier besteht<sup>20</sup>. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

---

15 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1443: „Wer die Feier der göttlichen Eucharistie oder anderer Sakramente vorgetäuscht hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die große Exkommunikation nicht ausgeschlossen.“

16 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 908: „Katholischen Priestern ist es verboten, zusammen mit Priestern oder Amtsträgern von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, die Eucharistie zu konzelebrieren.“

17 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 702: „Den katholischen Priestern ist es verboten, die göttliche Liturgie mit nichtkatholischen Priestern oder Amtsträgern zu feiern.“

18 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1365: „Wer sich verbotener Gottesdienstgemeinschaft schuldig macht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“

19 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1440: „Wer die Rechtsnormen über die Gottesdienstgemeinschaft verletzt, kann mit einer angemessenen Strafe belegt werden.“

20 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 927: „Auch im äußersten Notfall ist es streng verboten, die eine Gestalt ohne die andere oder auch beide Gestalten außerhalb der Feier der Eucharistie zu konsekrieren.“

**Art. 4**

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind:

1° Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>21</sup> und can. 1457 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>22</sup>.

2° Der Versuch der sakramentalen Lossprechung oder das verbotene Hören der Beichte nach can. 1378 § 2, 2° des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>23</sup>.

3° Das Vortäuschen der sakramentalen Lossprechung nach can. 1379 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>24</sup> und can. 1443 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>25</sup>.

---

<sup>21</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1378 § 1: „Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.“

<sup>22</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1457: „Ein Priester, der den Mitschuldigen bei einer Sünde gegen die Keuschheit losgesprochen hat, soll mit der großen Exkommunikation bestraft werden, unbeschadet des can. 728 § 1, 2°.“

<sup>23</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1378 § 2: „Die Tatstrafe des Interdikts oder, falls es sich um einen Kleriker handelt, der Suspension, zieht sich zu:

2° wer außer dem in § 1 genannten Fall, obwohl er die sakramentale Absolution nicht gültig erteilen kann, diese zu erteilen versucht oder die sakramentale Beichte hört.“

<sup>24</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1379: „Wer außer in den Fällen von can. 1378 eine Sakramentenspendung vortäuscht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“

<sup>25</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1443: „Wer die Feier der göttlichen Liturgie oder anderer Sakramente vorgetäuscht hat,

4° Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 1387 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>26</sup> und can. 1458 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>27</sup>.

5° Die direkte oder indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses nach can. 1388 § 1 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>28</sup> und can. 1456 § 1 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>29</sup>.

§ 2. Unbeschadet der Vorschrift von § 1, 5° ist der Kongregation für die Glaubenslehre auch die schwerwiegendere Straftat vorbehalten, die darin besteht, die vom Beichtvater oder vom

soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die große Exkommunikation nicht ausgeschlossen.“

<sup>26</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1387: „Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.“

<sup>27</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1458: „Ein Priester, der bei der Spendung der Beichte oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zur Sünde gegen die Keuschheit verführt hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die Absetzung als Kleriker nicht ausgeschlossen.“

<sup>28</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1388 § 1: „Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis direkt verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; verletzt er es aber nur indirekt, so soll er je nach Schwere der Straftat bestraft werden.“

<sup>29</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1456 § 1: „Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis direkt verletzt hat, soll mit der großen Exkommunikation bestraft werden, unbeschadet des can. 728 § 1 n. 1; wenn er aber das Beichtgeheimnis auf andere Weise gebrochen hat, soll er mit einer angemessenen Strafe belegt werden.“

Pönitenten in einer echten oder vorgetäuschten sakramentalen Beichte gesagten Dinge mit irgendeinem technischen Hilfsmittel aufzunehmen oder in übler Absicht durch die sozialen Kommunikationsmittel zu verbreiten. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, im Fall eines Klerikers die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.<sup>30</sup>

### Art. 5

Der Kongregation für die Glaubenslehre ist auch die schwerwiegendere Straftat der versuchten Weihe einer Frau vorbehalten:

1° Unbeschadet der Vorschrift von can. 1378 des *Kodex des kanonischen Rechts* zieht sich jeder, der einer Frau die heilige Weihe zu spenden, wie auch die Frau, welche die heilige Weihe zu empfangen versucht, die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

2° Ist aber derjenige, der einer Frau die heilige Weihe zu spenden, oder die Frau, welche die heilige Weihe zu empfangen versucht, ein dem *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* unterstehender Christgläubiger, dann ist diese Person, unbeschadet der Vorschrift von can. 1443 dieses Kodex, mit der großen Exkommunikation zu bestrafen, deren Aufhebung ebenfalls dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist.

3° Wenn der Schuldige ein Kleriker ist, kann er mit der Entlassung oder Absetzung bestraft werden.<sup>31</sup>

---

<sup>30</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Dekret zum Schutz des Sakramentes der Buße (23. September 1988): AAS 80 (1988) 1367.

<sup>31</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Allgemeines Dekret in Bezug auf die Straftat der versuchten Ordination einer Frau (19. Dezember 2007): AAS 100 (2008) 403.

---

## Art. 6

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

§ 2. Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

## Art. 7

§ 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

§ 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>32</sup> und can. 1152 § 3 des *Kodex der Kanones*

---

<sup>32</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1362 § 2: „Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist, oder, wenn es sich um eine fortdauernde oder eine gewohnheitsmäßige Straftat handelt, mit dem Tag, an dem sie aufgehört hat.“

*der orientalischen Kirchen*<sup>33</sup>. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1<sup>o</sup> dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

## Zweiter Teil

### Verfahrensrechtliche Normen

#### Titel I

#### Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gerichts

##### Art. 8

§ 1. Die Kongregation für die Glaubenslehre ist das Oberste Apostolische Gericht für die lateinische Kirche sowie für die katholischen Ostkirchen zur Behandlung der in den vorausgehenden Artikeln dargelegten Straftaten.

§ 2. Dieses Oberste Gericht behandelt auch die anderen Straftaten, die dem Angeklagten vom Kirchenanwalt vorgeworfen werden, sofern dabei eine Verbindung in der Person oder über Komplizenschaft vorliegt.

§ 3. Die Urteile dieses Obersten Gerichts, die innerhalb der Grenzen der eigenen Zuständigkeit getroffen werden, unterliegen nicht der Approbation durch den Papst.

---

<sup>33</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1152 § 3: „Die Verjährung läuft von dem Tag an, an dem die Straftat begangen wurde, oder, wenn es sich um eine fortdauernde oder gewohnheitsmäßige Straftat handelt, von dem Tag an, an dem sie aufgehört hat.“

## **Art. 9**

§ 1. Die Richter dieses Obersten Gerichts sind von Rechts wegen die Mitglieder der Kongregation für die Glaubenslehre.

§ 2. Der Versammlung der Mitglieder steht als Erster unter Gleichen der Präfekt der Kongregation vor. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präfekten übt der Sekretär der Kongregation dieses Amt aus.

§ 3. Der Präfekt der Kongregation hat das Recht, auch andere Richter auf Dauer oder für den Einzelfall zu ernennen.

## **Art. 10**

Die ernannten Richter müssen Priester reifen Alters sein, ein Doktorat in Kirchenrecht besitzen und sich durch gute Sitten, vor allem durch Klugheit und juristische Erfahrung, auszeichnen; sie dürfen zugleich ein Amt als Richter oder Berater in einem anderen Dikasterium der Römischen Kurie ausüben.

## **Art. 11**

Zur Erhebung und Vertretung der Anklage wird ein Kirchenanwalt eingesetzt, der Priester sein, ein Doktorat in Kirchenrecht besitzen und sich durch gute Sitten, vor allem durch Klugheit und juristische Erfahrung, auszeichnen muss; er übt sein Amt in allen Stufen des Prozesses aus.

## **Art. 12**

Für die Aufgaben des Notars und des Kanzlers werden Priester bestellt, seien es Mitarbeiter der Glaubenskongregation oder Externe.

### Art. 13

Als Anwalt und Prokurator fungiert ein Priester, der ein Doktorat in Kirchenrecht besitzt und vom Vorsitzenden des Richterkollegiums approbiert wird.

### Art. 14

Auch bei den anderen Gerichten können für die in diesen Normen behandelten Fälle nur Priester die Ämter des Richters, Kirchenanwalts, Notars und Anwalts gültig ausüben.

### Art. 15

Unbeschadet der Vorschrift von can. 1421 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>34</sup> und can. 1087 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>35</sup>, steht es der Kongregation für die Glau-

---

<sup>34</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1421: „§ 1. Im Bistum sind vom Bischof Diözesanrichter zu bestellen, die Kleriker sein müssen. § 2. Die Bischofskonferenz kann die Erlaubnis geben, dass auch Laien als Richter bestellt werden, von denen einer bei der Bildung eines Kollegialgerichtes herangezogen werden kann, soweit eine Notwendigkeit dazu besteht.“

<sup>35</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1087: „§ 1. In der Eparchie müssen vom Eparchialbischof Eparchialrichter ernannt werden, die Kleriker sein müssen. § 2. Der Patriarch nach Beratung mit der Ständigen Synode bzw. der Metropolit, der einer eigenberechtigten Metropolitankirche vorsteht, kann nach Beratung mit den zwei der Bischofsweihe nach ältesten Eparchialbischöfen erlauben, dass auch andere Christgläubige zu Richtern ernannt werden, von denen einer zur Bildung eines Kollegialgerichtes herangezogen werden kann, sofern die Notwendigkeit es anrät; in den übrigen Fällen muss diesbezüglich der Apostolische Stuhl angegangen werden. § 3. Die Richter müssen von unbescholtenem Ruf sein, Doktoren oder wenigstens Lizentiaten im kanonischen Recht, bewährt in Klugheit und Eifer für die Gerechtigkeit.“



benslehre frei, von den Anforderungen der Priesterweihe und des Doktorats in Kirchenrecht zu dispensieren.

### **Art. 16**

Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, beauftragt sie den Ordinarius oder den Hierarchen, weiter vorzugehen, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren.

### **Art. 17**

Wenn ein Fall direkt der Kongregation vorgelegt wird und noch keine Voruntersuchung stattgefunden hat, können die prozessvorbereitenden Maßnahmen, die nach allgemeinem Recht dem Ordinarius oder dem Hierarchen zukommen, von der Kongregation selbst durchgeführt werden.

### **Art. 18**

Die Kongregation für die Glaubenslehre kann in den Verfahren, die ihr rechtmäßig zugeleitet worden sind, unbeschadet des Rechts auf Verteidigung Rechtsakte heilen, wenn von den untergeordneten Gerichten, die gemäß Art. 16 im Auftrag der Kongregation handeln, bloße Verfahrensregelungen verletzt worden sind.

## Art. 19

Unbeschadet des Rechts des Ordinarius oder des Hierarchen, mit Beginn der Voruntersuchung Maßnahmen nach can. 1722 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>36</sup> und can. 1473 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>37</sup> zu ergreifen, besitzt dieselbe Vollmacht auch der turnusgemäße Vorsitzende des Gerichts auf Antrag des Kirchenanwalts unter den Bedingungen, die in den genannten Kanones festgeschrieben sind.

## Art. 20

Das Oberste Gericht der Kongregation für die Glaubenslehre behandelt in zweiter Instanz:

---

<sup>36</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1722: „Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten; alle diese Maßnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig.“

<sup>37</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1473: „Um Ärgernisse zu vermeiden, die Freiheit der Zeugen zu schützen und den Lauf der Gerechtigkeit zu sichern, kann der Hierarch nach Anhörung des Kirchenanwalts und nach Ladung des Angeklagten in jedem beliebigen Stand und in jeder Instanz des Strafprozesses den Angeklagten von der Ausübung der heiligen Weihe, eines Amtes, Dienstes oder einer anderen Aufgabe ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen und verbieten, oder auch den öffentlichen Empfang der göttlichen Eucharistie untersagen; alles dies muss mit dem Wegfall des Grundes widerrufen werden und entfällt von Rechts wegen mit Beendigung des Strafprozesses.“

1° Die Verfahren, die von den untergeordneten Gerichten in erster Instanz behandelt worden sind.

2° Die Verfahren, die vom Obersten Apostolischen Gericht selbst in erster Instanz behandelt worden sind.

## Titel II

### Prozessordnung

#### Art. 21

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten müssen in einem kanonischen Strafprozess untersucht werden.

§ 2. Es steht der Kongregation für die Glaubenslehre jedoch frei:

1° In einzelnen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Ordinarius oder des Hierarchen zu entscheiden, gemäß can. 1720 des *Kodex des kanonischen Rechts*<sup>38</sup> und can. 1486 des *Kodex*

---

<sup>38</sup> *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1720 „§ 1. Meint der Ordinarius, dass auf dem Weg eines außergerichtlichen Strafdekretes vorzugehen ist, so hat er:

1° dem Beschuldigten die Anklage und die Beweise bekannt zu geben und ihm die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen, außer der Beschuldigte hat es, obwohl ordnungsgemäß vorgeladen, versäumt zu erscheinen;

2° alle Beweise und Begründungen mit zwei Beisitzern sorgfältig abzuwägen;

3° wenn die Straftat sicher feststeht und die Strafklage nicht verjährt ist, ein Dekret gemäß cann. 1342–1350 zu erlassen, in dem wenigstens kurz die Gründe rechtlicher und tatsächlicher Art dargelegt werden.“

*der Kanones der orientalischen Kirchen*<sup>39</sup> auf dem Weg eines außergerichtlichen Dekrets vorzugehen; unbefristete Sühnestrafen können jedoch nur im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre verhängt werden.

2° Sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.

## **Art. 22**

Für die Behandlung einer Sache hat der Präfekt ein Richtertribunal von drei oder fünf Richtern zu bestellen.

---

<sup>39</sup> *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1486: „§ 1. Zur Gültigkeit eines Dekrets, durch das eine Strafe verhängt wird, ist erforderlich, dass

1° der Angeklagte über die Anklage und die Beweise benachrichtigt wurde, wobei ihm Gelegenheit gegeben wurde, das Recht zu seiner Verteidigung voll auszuüben, wenn er nicht, obwohl rechtmäßig geladen, zu erscheinen versäumt hat;

2° eine mündliche Verhandlung zwischen dem Hierarchen oder seinem Beauftragten und dem Angeklagten in Anwesenheit des Kirchenanwalts und des Notars stattfindet;

3° im Dekret selbst dargelegt wird, auf welche Tatsachen- und Rechtsgründe sich die Bestrafung stützt.

§ 2. Die in can. 1426 § 1 genannten Strafen können ohne dieses Verfahren verhängt werden, sofern ihre Annahme auf Seiten des Täters schriftlich feststeht.“

**Art. 23**

Wenn der Kirchenanwalt in einem Berufungsverfahren eine signifikant veränderte Anklage vorlegt, kann das Oberste Gericht als erste Instanz diese zulassen und darüber urteilen.

**Art. 24**

§ 1. In den Verfahren über Straftaten nach Art. 4 § 1 kann das Gericht den Namen des Anklägers weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitteilen, es sei denn, der Ankläger hat ausdrücklich zugestimmt.

§ 2. Das Gericht muss dabei mit besonderer Aufmerksamkeit die Glaubwürdigkeit des Anklägers beurteilen.

§ 3. Immer ist jedoch darauf zu achten, dass jedwede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses absolut vermieden wird.

**Art. 25**

Wenn ein Zwischenverfahren auftritt, hat das Richterkollegium die Sache sehr rasch per Dekret zu entscheiden.

**Art. 26**

§ 1. Unbeschadet des Rechts, an das Oberste Gericht zu appellieren, müssen die gesamten Akten des Verfahrens, wenn die Sache bei einem anderen Gericht wie auch immer entschieden worden ist, von Amts wegen umgehend an die Kongregation für die Glaubenslehre übersandt werden.

§ 2. Die Frist, innerhalb derer der Kirchenanwalt der Kongregation das Urteil anfechten kann, beginnt mit dem Tag zu laufen,

an dem das Urteil erster Instanz dem Kirchenanwalt mitgeteilt worden ist.

### **Art. 27**

Gegen Verwaltungsakte für Einzelfälle, welche die Kongregation für die Glaubenslehre in den Verfahren über ihr vorbehalten Straftaten erlassen oder approbiert hat, kann innerhalb der ausschließlichen Nutzfrist von sechzig Tagen eine Verwaltungsbeschwerde an die Ordentliche Versammlung des Dikasteriums (*Feria IV*) eingelegt werden, die über deren Begründung und Rechtmäßigkeit entscheidet. Es besteht keine Möglichkeit eines weiteren Rekurses gemäß Art. 123 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*<sup>40</sup>.

### **Art. 28**

Eine Entscheidung ist rechtskräftig:

---

<sup>40</sup> JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), Art. 52: AAS 80 (1988) 891: „§ 1. Darüber hinaus entscheidet es [das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur] über Beschwerden, die innerhalb der Nutzfrist von dreißig Tagen eingelegt worden sind und die sich gegen einzelne Verwaltungsakte richten, die entweder von Dikasterien der Römischen Kurie gesetzt oder von diesen gebilligt wurden, und zwar jedesmal dann, wenn fraglich ist, ob der beanstandete Akt, als er gesetzt oder ausgeführt wurde, irgendein Gesetz verletzt hat.

§ 2. In diesen Fällen kann es auch, neben dem Urteil über die Unrechtmäßigkeit, sofern der Beschwerdeführer das verlangt, über die Wiedergutmachung von Schäden entscheiden, die durch den unrechtmäßigen Akt entstanden sind.

§ 3. Es entscheidet auch in sonstigen Verwaltungsstreitigkeiten, die ihm vom Papst oder von Dikasterien der Römischen Kurie übertragen werden sowie über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen diesen Dikasterien.“

1° Wenn ein Urteil in zweiter Instanz ergangen ist.

2° Wenn gegen ein Urteil nicht innerhalb eines Monats Berufung eingelegt worden ist.

3° Wenn der Berufungsantrag bei einem Berufungsverfahren verfallen ist oder darauf verzichtet wurde.

4° Wenn ein Urteil nach Vorschrift von Art. 20 gefällt worden ist.

## **Art. 29**

§ 1. Die Verfahrungskosten werden so beglichen, wie das Urteil es festsetzt.

§ 2. Wenn der Beschuldigte die Kosten nicht tragen kann, sind sie vom Ordinarius oder vom Hierarchen des Verfahrens zu begleichen.

## **Art. 30**

§ 1. Die genannten Verfahren unterliegen dem päpstlichen Amtsgeheimnis.<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> STAATSEKRETARIAT, Reskript *Il 4 febbraio* aus der Audienz des Heiligen Vaters zur Veröffentlichung der Allgemeinen Ordnung der Römischen Kurie (30. April 1999), *Regolamento generale della Curia Romana* (30. April 1999) Art. 36 § 2: AAS 91 (1999) 646: „Mit besonderer Sorgfalt ist das päpstliche Amtsgeheimnis zu beachten nach der Vorschrift der Instruktion *Secreta continere* vom 4. Februar 1974.“

STAATSEKRETARIAT, Reskript aus der Audienz, Instruktion *Secreta continere* über das päpstliche Amtsgeheimnis (4. Februar 1974): AAS 66 (1974) 89–92:

„Art. 1. – Unter das päpstliche Amtsgeheimnis fallen: ...

4) Die außergerichtlich erhaltenen Anzeigen über Straftaten gegen den Glauben und gegen die Sitten und über Straftaten gegen das Sakrament

§ 2. Wer immer das Amtsgeheimnis verletzt oder, sei es aus List oder aus schwerer Fahrlässigkeit, dem Angeklagten oder den Zeugen einen anderen Schaden zufügt, ist auf Antrag des Geschädigten oder auch von Amts wegen vom höheren Gericht mit angemessenen Strafen zu belegen.

### **Art. 31**

In diesen Verfahren müssen neben den Vorschriften der vorliegenden Normen, die für alle Gerichte der lateinischen Kirche und der katholischen Ostkirchen gelten, auch die Kanones über die Straftaten, die Strafen und den Strafprozess des einen wie auch des anderen Kodex angewandt werden.

---

der Buße sowie das Verfahren und die Entscheidung, welche zu diesen Anzeigen gehören, stets unbeschadet des Rechts desjenigen, der vor der Autorität angezeigt wurde, die Anzeige zu erfahren, wenn dies zur eigenen Verteidigung notwendig ist. Es ist freilich nur dann erlaubt, den Namen des Anzeigenden bekannt zu geben, wenn es der Autorität nützlich erscheint, dass der Angezeigte und der, der ihn angezeigt hat, zugleich erscheinen; ...“ (S. 90).



## Kongregation für die Glaubenslehre

### **Rundschreiben um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zu erstellen**

*Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 16. Mai 2011 ein am 3. Mai 2011 unterzeichnetes Dokument veröffentlicht, mit dem sie den nationalen Bischofskonferenzen Hilfestellungen bei der Entwicklung von Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen geben will. Das Rundschreiben der Kongregation versteht sich als weiterer Schritt des Heiligen Stuhls im Kampf gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger. Neben allgemeinen Aspekten wird auch die geltende kirchliche Gesetzgebung bezüglich der Straftat des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zusammengefasst.*

Zu den wichtigen Verantwortlichkeiten des Diözesanbischofs im Hinblick auf die Sicherung des Gemeinwohls der Gläubigen und insbesondere auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört es, auf eventuelle Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker in seiner Diözese angemessen zu reagieren. Dies beinhaltet sowohl die Festsetzung von geeigneten Verfahren, um den Opfern derartiger Missbräuche beizustehen, als auch die Bewusstseinsbildung der kirchlichen Gemeinschaft im Blick auf den Schutz Minderjähriger. Dabei ist für die rechte Anwendung des einschlägigen kanonischen Rechts zu sorgen; zugleich sind die entsprechenden staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

## **I. Allgemeine Aspekte**

### **a. Die Opfer sexuellen Missbrauchs**

Die Kirche muss, in der Person des Bischofs oder eines von ihm Beauftragten, die Bereitschaft zeigen, die Opfer und ihre Angehörigen anzuhören und für deren seelsorgerlichen und psychologischen Beistand zu sorgen. Im Verlauf seiner Apostolischen Reisen hat Papst Benedikt XVI. durch seine Bereitschaft, Opfer sexuellen Missbrauchs zu treffen und anzuhören, ein besonders wichtiges Beispiel gegeben. Anlässlich dieser Begegnungen hat sich der Heilige Vater mit einfühlsamen und aufbauenden Worten an die Opfer gewandt, so auch in seinem Hirtenbrief an die Katholiken in Irland (Nr. 6): „Ihr habt schrecklich gelitten, und das tut mir aufrichtig leid. Ich weiß, dass nichts das von Euch Erlittene ungeschehen machen kann. Euer Vertrauen wurde missbraucht und Eure Würde wurde verletzt.“

### **b. Der Schutz Minderjähriger**

In einigen Ländern wurden im kirchlichen Bereich Erziehungsprogramme zur Prävention gestartet, die „geschützte Räume“ für Minderjährige gewährleisten sollen. Diese Programme versuchen sowohl den Eltern als auch den in Pastoral und Schule Tätigen zu helfen, Anzeichen sexuellen Missbrauchs zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Oftmals haben die genannten Programme Anerkennung gefunden als Modelle dafür, wie der sexuelle Missbrauch Minderjähriger in der heutigen Gesellschaft wirkungsvoll eingegrenzt werden kann.

### c. Die Ausbildung zukünftiger Priester und Ordensleute

Im Jahr 2002 sagte Papst Johannes Paul II.: „Im Priestertum und Ordensleben ist kein Platz für jemanden, der jungen Menschen Böses tun könnte.<sup>1</sup> Diese Worte erinnern an die spezifische Verantwortung der Bischöfe, der höheren Oberen und derer, die für die Ausbildung der zukünftigen Priester und Ordensleute Sorge tragen. Die einschlägigen Hinweise im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis* sowie die Instruktionen der zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls lenken in zunehmendem Maß den Blick auf die Wichtigkeit einer korrekten Berufungsklä rung und einer gesunden menschlichen und spirituellen Ausbildung der Kandidaten. Dabei geht es insbesondere darum, dass die Kandidaten die Keuschheit und den Zölibat der Kleriker sowie deren Verantwortung in der geistlichen Vaterschaft wertschätzen und ihr Wissen um die diesbezügliche Ordnung der Kirche vertiefen können. Genauere Angaben können in die Ausbildungsprogramme der Seminare und der Ausbildungshäuser in jedem Land, jedem Institut des geweihten Lebens und jeder Gesellschaft des apostolischen Lebens mittels der jeweiligen *Ratio institutionis sacerdotalis* eingefügt werden.

Darüber hinaus muss besondere Aufmerksamkeit auf den gebotenen Informationsaustausch gerichtet werden, vor allem im Zusammenhang mit Priesteramts- oder Ordenskandidaten, die von einem Seminar zu einem anderen, zwischen verschiedenen Diözesen oder zwischen Ordensgemeinschaften und Diözesen wechseln.

---

<sup>1</sup> Ansprache beim interdikasterialen Treffen mit den Kardinälen und führenden Vertretern der Bischofskonferenz der USA, 23. April 2002, Nr. 3.

#### **d. Die Begleitung der Priester**

1. Der Bischof hat die Pflicht, alle seine Priester wie ein Vater und Bruder zu behandeln. Auch soll der Bischof sich mit besonderer Aufmerksamkeit um die ständige Weiterbildung des Klerus sorgen, vor allem in den ersten Jahren nach der Priesterweihe, und dabei auf die Wichtigkeit des Gebets und der gegenseitigen Unterstützung in der priesterlichen Gemeinschaft hinweisen. Die Priester sollen über den Schaden, den ein Kleriker bei Opfern sexuellen Missbrauchs anrichtet, und über die eigene Verantwortung vor dem kirchlichen und staatlichen Recht informiert werden. Auch sollte ihnen geholfen werden, Anzeichen für einen eventuellen Missbrauch Minderjähriger erkennen zu können, von wem auch immer dieser begangen wurde.

2. Die Bischöfe müssen in der Behandlung von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs, die ihnen gemeldet wurden, jeden erdenklichen Einsatz, unter Beachtung der kanonischen und staatlichen Vorschriften und unter Wahrung der Rechte aller Parteien, zeigen.

3. Bis zum Erweis des Gegenteils steht der angeklagte Kleriker unter Unschuldsvermutung. Als Vorsichtsmaßnahme kann der Bischof aber die Ausübung des Weiheamtes bis zur Klärung der Anschuldigungen einschränken. Für den Fall, dass ein Kleriker zu Unrecht beschuldigt wurde, soll man alles unternehmen, um seinen guten Ruf wieder herzustellen.

#### **e. Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden**

Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger ist nicht nur eine Straftat nach kanonischem Recht, sondern stellt auch ein Verbrechen dar, das staatlicherseits verfolgt wird. Wenngleich sich die Be-

ziehungen zu staatlichen Behörden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gestalten, ist es doch wichtig, mit den zuständigen Stellen unter Beachtung der jeweiligen Kompetenzen zusammenzuarbeiten. Insbesondere sind die staatlichen Rechtsvorschriften bezüglich einer Anzeigepflicht für solche Verbrechen immer zu beachten, freilich ohne das *Forum internum* des Bußsakraments zu verletzen. Selbstverständlich beschränkt sich diese Zusammenarbeit nicht nur auf die von Klerikern begangenen Missbrauchstaten, sondern erfolgt auch bei Delikten, die Ordensleute oder in kirchlichen Einrichtungen tätige Laien betreffen.

## **II. Eine kurze Zusammenfassung zur geltenden kirchlichen Gesetzgebung bezüglich der Straftat des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker**

Am 30. April 2001 hat Papst Johannes Paul II. das *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela [SST]* promulgiert, durch das der von einem Kleriker begangene sexuelle Missbrauch eines Minderjährigen unter 18 Jahren in die Liste der *delicta graviora* aufgenommen wurde, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind. Die Verjährungsfrist für dieses Delikt wurde auf 10 Jahre festgesetzt, beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Die Bestimmungen des *Motu proprio* gelten für Kleriker der Lateinischen Kirche wie auch für jene der Orientalischen Kirchen, für den Weltklerus wie auch für den Ordensklerus.

Im Jahr 2003 erteilte Papst Johannes Paul II. dem damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Joseph Ratzinger, einige Sondervollmachten, um eine größere Flexibilität in der Durchführung von Strafprozessen bei diesen *delicta graviora*

ra zu ermöglichen. So wurde etwa die Möglichkeit geschaffen, Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen, oder in besonders schweren Fällen um Entlassung aus dem Klerikerstand *ex officio* zu ersuchen. Diese Vollmachten wurden in die von Papst Benedikt XVI. am 21. Mai 2010 approbierte überarbeitete Fassung des *Motu proprio* aufgenommen. In den neuen Normen wurde im Fall des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger die Verjährungsfrist, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnt, auf 20 Jahre festgesetzt. In besonderen Fällen kann die Glaubenskongregation gegebenenfalls von der Verjährung derogieren. In der revidierten Fassung des *Motu proprio* wurde auch ausdrücklich Kauf, Besitz und Verbreitung kinderpornografischen Materials als Straftatbestand des kanonischen Rechts spezifiziert.

Für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sind an erster Stelle die Bischöfe und höheren Oberen verantwortlich. Sofern eine Anzeige nicht völlig abwegig erscheint, muss der Bischof, der höhere Obere oder ein von ihnen Beauftragter eine kanonische Voruntersuchung gemäß can. 1717 *CIC* bzw. can. 1468 *CCEO* sowie Art. 16 *SST* durchführen.

Wenn sich die Anschuldigung als glaubwürdig erweist, muss der Fall an die Glaubenskongregation übermittelt werden. Nach Studium der Angelegenheit wird die Glaubenskongregation den Bischof oder höheren Oberen anweisen, wie weiter zu verfahren ist. Zugleich wird sie Hilfestellung leisten, um zu gewährleisten, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dabei wird sowohl für ein gerechtes Verfahren für die beschuldigten Kleriker gesorgt, in dem ihr fundamentales Verteidigungsrecht gewahrt wird, als auch das Wohl der Kirche, einschließlich des Wohls der Opfer, sichergestellt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Verhängung einer unbefristeten Strafe, wie etwa die Entlassung aus dem Klerikerstand, normalerweise ein gerichtliches Strafverfahren erfordert. Nach kanoni-

schem Recht (vgl. can. 1342 *CIC*) können die Ordinarien unbestimmte Strafen nicht durch außergerichtliches Dekret verhängen. Zu diesem Zweck müssen sie sich an die Glaubenskongregation wenden, der es zukommt, ein endgültiges Urteil über die Schuld und über eine eventuelle Ungeeignetheit des Klerikers für den pastoralen Dienst zu fällen und die entsprechende unbestimmte Strafe zu verhängen (*SST* Art. 21 § 2).

Die kanonischen Maßnahmen, die gegenüber einem Kleriker Anwendung finden, der des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig befunden wurde, sind grundsätzlich zweifacher Art: 1.) Auflagen, die die öffentliche Ausübung des geistlichen Amtes vollständig oder zumindest insoweit einschränken, dass ein Kontakt mit Minderjährigen ausgeschlossen wird. Diese Auflagen können mit einem Strafgebot (*praeceptum poenale*) versehen werden. 2.) Kirchliche Strafen, unter denen die schwerste die Entlassung aus dem Klerikerstand ist. In einigen Fällen kann auf Antrag des Klerikers selbst die Dispens von den Verpflichtungen des klerikalen Standes, einschließlich der Zölibatspflicht, *pro bono Ecclesiae* gewährt werden.

Die Voruntersuchung und das gesamte Verfahren müssen so durchgeführt werden, dass die Privatsphäre der beteiligten Personen geschützt und ihrem guten Ruf die gebotene Aufmerksamkeit zuteil wird.

Sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, muss ein beschuldigter Kleriker über die gegen ihn erhobene Anklage informiert werden, um ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben, ehe der Fall der Glaubenskongregation gemeldet wird. Der Klugheit des Bischofs oder des höheren Oberen obliegt es, zu entscheiden, welche Informationen während der Voruntersuchung an den Beschuldigten weitergegeben werden.

Es kommt dem Bischof oder dem höheren Oberen zu, für das Gemeinwohl zu sorgen und festzulegen, welche der in can.

1722 *CIC* bzw. can. 1473 *CCEO* genannten Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Nach Art. 19 *SST* kann dies geschehen, sobald die Voruntersuchung begonnen wurde.

Schließlich ist festzuhalten: Wenn eine Bischofskonferenz beabsichtigt, Spezialnormen zu erlassen, müssen diese Partikularnormen, unbeschadet der notwendigen Approbation durch den Heiligen Stuhl, stets als Ergänzung, nicht jedoch als Ersatz der universalkirchlichen Gesetzgebung verstanden werden. Deshalb müssen Partikularnormen sowohl mit dem *CIC* bzw. *CCEO* als auch mit dem *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* (30. April 2001) in seiner überarbeiteten Fassung vom 21. Mai 2010 übereinstimmen. Im Fall, dass eine Bischofskonferenz sich entscheiden sollte, verbindliche Normen zu erlassen, ist es notwendig, bei den zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie um die *recognitio* anzusuchen.

### **III. Hinweise für die Ordinarien zum Verfahrensablauf**

Die von der Bischofskonferenz erarbeiteten Leitlinien sollten den Diözesanbischöfen und höheren Oberen Orientierungshilfen bieten für den Fall, dass diese von möglichen Taten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Kenntnis erlangen, die von Klerikern auf dem Gebiet ihrer Jurisdiktion begangen wurden. Solche Leitlinien sollten daher folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

a. Der Gebrauch des Begriffs „sexueller Missbrauch Minderjähriger“ muss mit der Definition in Art. 6 *SST* („Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren“) und mit der Auslegungspraxis und der Rechtsprechung der Kongregation für die



Glaubenslehre übereinstimmen und auch die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes berücksichtigen.

b. Die Person, die eine Straftat anzeigt, muss mit Respekt behandelt werden. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (Art. 4 SST) verbunden ist, hat diese Person das Recht zu fordern, dass ihr Name nicht dem beschuldigten Priester mitgeteilt wird (Art. 24 SST).

c. Die kirchlichen Autoritäten sollten sich dazu verpflichten, den Opfern seelsorgerliche und psychologische Hilfe anzubieten.

d. Die Ermittlungen zu den Beschuldigungen sind unter gebührender Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und des guten Rufs der beteiligten Personen durchzuführen.

e. Sofern nicht schwerwiegende Gründe dem entgegenstehen, sollte der beschuldigte Kleriker schon in der Phase der Voruntersuchung über die Anschuldigungen informiert werden und ihm dabei auch die Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu nehmen.

f. Die mancherorts vorgesehenen Beratungsorgane und -kommissionen zur Überprüfung und Bewertung einzelner Fälle dürfen nicht das Urteil und die *potestas regiminis* der einzelnen Bischöfe ersetzen.

g. Die Leitlinien müssen die staatliche Gesetzgebung im Konferenzgebiet beachten, insbesondere was eine eventuelle Unterrichtspflicht staatlicher Behörden anbelangt.

h. In jedem Moment des Disziplinar- oder Strafverfahrens ist für den beschuldigten Kleriker ein gerechter und ausreichender Unterhalt sicher zu stellen.

i. Die Rückkehr eines Klerikers in den öffentlichen Seelsorgsdienst ist auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige darstellt oder ein Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

## Schluss

Die von den Bischofskonferenzen erarbeiteten Leitlinien haben zum Ziel, Minderjährige zu schützen und den Opfern zu helfen, Unterstützung und Versöhnung zu finden. Sie müssen darüber hinaus deutlich machen, dass in erster Linie der zuständige Diözesanbischof bzw. höhere Obere für die Behandlung von Straftaten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zuständig ist. Schließlich werden die Leitlinien innerhalb einer Bischofskonferenz zu einem einheitlichen Vorgehen führen, das dazu beiträgt, die Bemühungen der einzelnen Bischöfe zum Schutz Minderjähriger besser aufeinander abzustimmen.

*Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre am 3. Mai 2011.*

William Kardinal Levada  
*Präfekt*

+ Luis F. Ladaria, S.I.  
*Titularerzbischof von Thibica*  
*Sekretär*

---

## Literaturhinweise

*Verschiedene Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz haben sich mit dem Thema sexueller Missbrauch beschäftigt. Dazu sind bereits zwei Publikationen entstanden. Außerdem setzt sich die Schulzeitschrift „engagement“ mit der Thematik auseinander.*

### **Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.):**

#### **Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

*(Bonn, 2010, Nr. 32 in der Reihe „Die deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule.“ 34 S.)*

Die Handreichung der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz stellt den Verantwortlichen in der Trägerschaft und Leitung katholischer Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen eine Orientierungshilfe zur Prävention von sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Sie benennt wesentliche Eckpunkte der Präventionsarbeit und bietet damit eine Grundlage für die Entwicklung passgenauer Konzepte auf der Ebene der Träger beziehungsweise der Einrichtungen. Bei den angesprochenen Eckpunkten geht es um den wertschätzenden und respektvollen pädagogischen Umgang ebenso wie beispielsweise um die Zusammenarbeit mit Eltern oder Sorgeberechtigten. Die Empfehlungen dieser Handreichung konkretisieren die Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010.

**Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.):****Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendpastoral**

*(Bonn, 2011, Nr. 33 in der Reihe „Die deutschen Bischöfe. Jugendkommission.“ 45 S.)*

Für den Bereich der Jugendpastoral legt die Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz eine eigene Handreichung vor, die ein weiteres Bemühen der Deutschen Bischofskonferenz um eine durchgreifende Prävention vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirche ist. Die Empfehlungen konkretisieren die Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010 und berücksichtigen insbesondere die spezifischen Bedingungen und Anforderungen an die haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Jugendpastoral. Sie geben den Verantwortlichen in der kirchlichen und verbandlichen Jugendarbeit Hintergrundinformationen sowie Hinweise zur Prävention und zum adäquaten Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zugleich versteht sich die Handreichung als Bestätigung und Anerkennung für die Arbeit der Verantwortlichen in der Jugendpastoral vor Ort, die sich teilweise schon seit Jahren um geeignete Wege der Prävention von sexualisierter Gewalt bemühen.

**engagement.**

**Zeitschrift für Erziehung und Schule (Hrsg.):**

**Prävention von sexualisierter Gewalt**

*(Münster: Aschendorff, Heft 1/2011, 70 S.)*

Die Zeitschrift „engagement“ beschäftigt sich in einer eigenen Ausgabe mit Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt. In einem Beitrag geben Expertinnen Antworten auf Begrifflichkeiten: Wie sehen Täterprofile aus, was sind Grundlagen gelingender Präventionsarbeit? In einem weiteren Aufsatz fragt die Autorin nach welcher Organisationskultur und welchen Organisationsstrukturen sexueller Missbrauch begünstigt wird. In dem Heft kommen auch Beispiele von gelungener Präventionsarbeit zur Sprache. Bischof Dr. Stephan Ackermann stellt sich in der Ausgabe von „engagement“ in einem Interview den Fragen nach den Arbeitsschritten der Deutschen Bischofskonferenz und deren Aktivitäten in der Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen. Das Themenheft ist eine gute Sammlung von Grundlagen und Perspektiven. Die Beiträge sind gut lesbar und tragen zum besseren Verständnis der Problematik bei. Vor allem zeigen sie Wege auf, wie Prävention gelingen kann.

